

Förderverein Kulturdenkmal Alte Synagoge Heppenheim

Satzung vom 30.07.2020

Präambel

Die Alte Synagoge, Kleine Bach 3, in Heppenheim ist für die jüdische Geschichte der Stadt von besonderem Zeugniswert, auch wenn ihre Funktion als Synagoge 1900 aufgegeben wurde, da die damalige jüdische Gemeinde eine neue Synagoge bauen ließ. Diese fiel jedoch in der Pogromnacht des 9. November 1938 der nationalsozialistischen Zerstörung anheim. So entging das Gebäude der Alten Synagoge den Zerstörungen der NS-Zeit. Sie ist mit ihrem an das nachbarschaftliche Umfeld angepassten Baustil des späten 18. Jahrhunderts einzigartig in der Region. Der Förderverein Kulturdenkmal Alte Synagoge Heppenheim beabsichtigt die Sanierung und Erhaltung dieses besonders geschützten hessischen Kulturdenkmals, die Sichtbarmachung ihrer ursprünglichen Innenarchitektur und möchte das Kulturdenkmal einer neuen öffentlichen Zweckbestimmung zuführen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturdenkmal Alte Synagoge Heppenheim.
2. Der Verein ist am 09.08.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt auf dem Registerblatt VR 84265 eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Heppenheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist

- a) die Denkmalpflege, Sanierung und Erhalt des eingetragenen hessischen Kulturdenkmals Alte Synagoge, Kleine Bach 3 in Heppenheim,
 - b) die Errichtung eines Lern- und Erfahrungsortes an diesem Ort zur Geschichte des Judentums in Südhessen, speziell in den Grenzen der ehemaligen Region Starkenburg, und ihre Dokumentation,
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung im Blick auf kulturgeschichtliche Beziehungen, die Unterstützung von Ausstellungen, Vortrags- und Musikveranstaltungen, wissenschaftlichen und didaktischen Projekten, Veröffentlichungen u. a. m.,
 - d) die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - b) wenn es mit einem Jahresbeitrag, auch nach zweimaliger Erinnerung, länger als drei Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Beitrag bestimmt ist, rückständig ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden¹, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
5. Dem Vorstand obliegt es, eine Datenschutzverordnung des Vereins aufzustellen und die Umsetzung zu gewährleisten.

§ 5 Weitere Aufgaben des Vereins

Neben den in § 2 dargestellten Satzungszwecken kann der Förderverein auch eine ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Kulturdenkmals Alte Synagoge Heppenheim im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Soweit ein Vereinsmitglied Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen möchte, ist ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Eine mehrmalige Wahl der Kassenprüfer ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heppenheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, besonders des Erhalts des Kulturdenkmals Alte Synagoge in Heppenheim zu verwenden hat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitgehend verzichtet.